## Zentralverband der Ingenieurvereine ZBI e.V.

Wachsbleiche 7 · 5300 Bonn 1 Telefon 02 28 / 69 56 56 Telefax 02 28 / 69 56 50



An die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen Frau Ingeborg Friebe Platz des Landtages 1

4000 Düsseldorf 1

17. September 1992

Baukammerngesetz Nordrhein-Westfalen

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT 11/1994

Sehr verehrte Frau Präsidentin Friebe,

als Anlage überreiche ich Ihnen die Stellungnahme des Zentralverbandes der Ingenieurvereine e.V. zum Baukammerngesetz Nordrhein-Westfalen, Fragenkatalog, mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

(Theo Hunfeld) Geschäftsführer

Anlage

## Zentralverband der Ingenieurvereine ZBI e.V.

BDB BWK BAI ZVI VDPI
BDO VDEI
BIG VDV VSVI
ZVI FTI HLB TCV VDFHI

Wachsbleiche 7 · 5300 Bonn 1 Telefon 02 28 / 69 56 56 Telefax 02 28 / 69 56 50

Baukammerngesetz (BauKaG NW)

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen am 25. September 1992

## Stellungnahme ZBI

1. Der Zentralverband der Ingenieurvereine e.V. ist Dachverband für die Ingenieurverbände in Deutschland. Er wurde 1951 in Bonn gegründet und vertritt die gesellschafts-, bildungs- und berufspolitischen Interessen seiner 23 Mitgliedsverbände mit insgesamt 110.000 Mitgliedern.

Die Mitglieder der Mitgliedsverbände haben ihr Diplom an Fachhochschulen, Technischen Hochschulen oder Universitäten erworben. Ihre Aufgaben reichen von der Abfallwirtschaft über Architektur- und Bauwesen bis hin zum Vermessungswesen und Wasserwirtschaft. Etwa 50 % der Mitglieder sind im öffentlichen Dienst als Beamte und Angestellte, die weitere Hälfte in der freien Wirtschaft als angestellte oder selbständige Architekten oder Ingenieure tätig.

2. Die Bildung von Ingenieurkammern in allen Bundesländern gehört zu den Zielen des ZBI. In den Ingenieurkammern der anderen Bundesländer wirken im ZBI organisierte Ingenieure mit.

Der ZBI begrüßt es, daß nunmehr die Landesregierung Nordrhein-Westfalen den Gesetzentwurf zum Baukammergesetz vorgelegt hat, der zur zügigen Einrichtung der Ingenieurkammer-Bau führen kann.

3.
Das Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 21. und 28. Oktober 1991 dem Zentralverband der Ingenieurvereine den Gesetzentwurf mit der Bitte um Stellungnahme übergeben.

Die Stellungnahme des ZBI wurde dem Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen am 02. Dezember 1991 überreicht. Die wichtigsten Anmerkungen des ZBI sind in den Gesetzentwurf eingegangen.

4. Zum Fragenkatalog nimmt der ZBI wie folgt Stellung:

zu Frage 1:

Die Organisation der Architektenkammer und der Ingenieurkammer-Bau in jeweils eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechtes wird begrüßt; die Verpflichtung zur Zusammenarbeit beider Kammern ebenso. Die Notwendigkeit zur Zusammenarbeit ergibt sich aus der gemeinsamen Aufgabenstellung von Architekten und Ingenieuren im Bauwesen.



zu Frage 2:

Der Gesetzentwurf beschreibt Bereiche der Zusammenarbeit, auf die sich diese "insbesondere" erstrecken soll. Weitere Bereiche der Zusammenarbeit werden sich aus künftigen Problemstellungen und gemeinsamen Interessen ergeben.

Im ersten Teil des Gesetzentwurfes wird der Architektenkammer die Aufgabe zugewiesen, die "Baukultur und das Bauwesen" zu fördern; die gleiche Aufgabe wird im zweiten Teil als Aufgabe der Ingenieurkammer-Bau genannt.

Diese Aufgabe muß auf jeden Fall im § 87, Bereiche der Zusammenarbeit, explizit angesprochen werden. Wo mehr als zur Förderung der Baukultur muß eine Zusammenarbeit beider Kammern erfolgen? Dies ist eine zentrale Aufgabe der Zusammenarbeit und als permanente Aufgabe zu sehen.

zu Frage 3:

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dem Schutz der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" im Hinblick auf einen hohen Qualitätsstandard Rechnung. Belange des Verbraucherschutzes werden ausreichend gewahrt. Die im Gesetzentwurf genannten Voraussetzungen für die Eintragung in die "Liste der Beratenden Ingenieure" reichen hierzu aus.

zu Frage 4:

Die gegenseitige Anerkennung von Hochschuldiplomen scheint durch den Hinweis auf das EG-Recht hinreichend umgesetzt.

Weitere Anmerkungen

- Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf können Architekten dann eingetragen werden, wenn sie nach dem erfolgreichen Abschluß der Hochschule eine "mindestens zweijährige praktische Tätigkeit" in der betreffenden Fachrichtung ausgeübt haben. Von Ingenieuren wird eine "praktische Tätigkeit von mindestens drei Jahren" gefordert. Andere Bundesländer fordern wiederum noch andere Zeiten. Hier wäre zu prüfen, ob eine Berechtigung dafür besteht, daß beratende Ingenieure in NW eine praktische Tätigkeit von drei Jahren, Architekten aber nur eine solche von zwei Jahren ausüben müssen. Gleiche Praxiszeiten für Ingenieure und Architekten sollten angestrebt werden.
- Die Erfahrung bei der Bildung anderer Kammern hat gezeigt, daß es sinnvoll ist, dem Vorsitzenden des Gründungsausschusses zwei Stellvertreter zuzuordnen. Dies kann, insbesondere in der Gründungsphase, die Einrichtung der Kammer erleichtern.

Bonn, den 17. September 1992

gez. Theo Hunfeld Geschäftsführer